

## Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) - Anpassung nach MV VII-2023

Um die finanziellen Verpflichtungen im Verein einheitlich und für die Mitglieder / Pächter nachvollziehbar zu gestalten, gibt sich der Verein, Kleingartenverein „Plauen-Reusa“ e.V. auf der Grundlage der Satzung, § 10 Finanzen (1), folgende Beitrags- und Gebührenordnung:

### **1. Aufnahmegebühr für Erstmitglied** 10,00 €

- a) Aufnahme von Zweitmitgliedern (Lebenspartnern, Familienmitglied), von denen bereits ein Partner Mitglied ist, bleibt gebührenfrei

### **2. Mitgliedsbeiträge**

- a) *Mitgliedsbeitrag* jährlich 60,00 €

Dieser Mitgliedsbeitrag beinhaltet die bisherigen Anteile des an den Regionalverband abzuführenden Mitgliedsbeitrages, den Festanteil für Vereinsarbeit, Versicherungen, Auskünfte, Kontoführung

- b) Zweitmitglieder (Ehe-, Lebenspartner oder Familienmitglied), von denen bereits ein Partner Mitglied ist, bleibt gebührenfrei

- c) *Für gekündigte Pachtparzellen* wird eine Verwaltungsgebühr fällig von 40,00 €

### **3. Gebühr bei einer Gartenübernahme**

- a) Die Zahlung ist durch den neuen Pächter zu leisten 15,00 €

- b) Sicherheitsleistung bei Neuverpachtung

Bei Neuverpachtungen zahlt der Kleingärtner an den Verein eine Sicherheitsleistung. Der Betrag wird in bar gezahlt. Der Kleingärtner erhält erst mit dem Eingang dieses Betrages beim Verein das Betretungsrecht und die Schlüssel für die o. g. Parzelle.

Der Verein ist berechtigt, die Sicherheitsleistung mit fälligen eigenen Forderungen gegen den Kleingärtner zu verrechnen. Die Verrechnung darf erst mit Beendigung der Mitgliedschaft und der Beendigung des Unterpachtvertrages erfolgen. Der Kleingärtner darf Sicherheitsleistung nicht gegen fällige Forderungen des Vereins aufrechnen.

Die Rückzahlung der Sicherheitsleistung erfolgt unverzinst in einer Frist von einem Monat, nachdem der Verein dem Kleingärtner schriftlich bestätigt hat, dass die o. g. Parzelle beanstandungslos zurückgenommen wurde und keine finanziellen Ansprüche des Vereins mehr gegen den Kleingärtner bestehen.

Der Sicherungsbetrag beträgt 200,00 EUR (zweihundert) bar 200,00 €

### **4. Gebühren für eine Wertermittlung bei Gartenkündigungen**

(Zahlung durch abgebenden Pächter)

- a) Je Wertermittlung incl. Dokumentenerstellung 50,00 €

- b) Auslagenpauschale 10,00 €

(Beschluss der MV des RVK vom 22.10.2012)

## 5. Bearbeitungsgebühr

für Zahlungserinnerungen sowie andere durch den Gartenfreund/Gartenfreundin verursachte Aufwendungen je Schreiben zuzüglich des jeweils gültigen Portos für Sendung 5,00 €

## 6. Beiträge für nicht geleistete Pflichtstunden

Für nicht geleistete Pflichtstunden werden zur Jahresabrechnung 4 Stunden pro Garten in Rechnung gestellt

Allgemeiner Stundensatz (siehe Beschluss MV 2023/3) 20,00 €

## 7. Kosten für Elektroenergie und Wasser

werden auf der Grundlage der gültigen Tarife sowie der gültigen Mehrwertsteuer und entsprechend des ermittelten Unterzählerstandes erhoben. Abweichungen zu den Hauptzählern werden gleichermaßen umgelegt.

Anpassungen zu den Gebühren auf Basis Änderungen durch die Versorger werden jährlich zur Mitgliederversammlung benannt.

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a. Aufwandsentschädigung für Reparatur defekter Sparteneigener Absperrvorrichtungen vor den Wasseruhren bei fahrlässiger und schuldhafter Beschädigung 10,00 €
- b. Aufwandsentschädigung für Sperrung oder Neuanschluss an die Sparteneigene Wasser- / Stromleitung 10,00 €
- c. Aufwandsentschädigung für Wechsel von Wasseruhren nach dem Zeitpunkt Aufdrehen des Sommerwassers der damit verbundenen Neuverplombung und Änderung und Einpflege der Bestandsunterlagen 10,00 €
- d. Wasser- und Stromabrechnung Information

Der jährliche Wasser- und Stromverbrauch wird nach Fix- und variablen Kosten abgerechnet und auf der Rechnung des Schatzmeisters ausgewiesen:

\*Verbrauch an Wasser/ Strom in cbm/ kWh (variabler Wert)  
(nach dem jeweils gültigen Preis des Versorgers)

\*Anteilige Umlage für Verluste je Abnahmestelle (variabler Wert)  
Differenz aus Summe Hauptzähler und Summe Unterzähler multipliziert mit dem gültigen Preis des Versorgers durch Anzahl der Abnahmestellen

\*Anteilige Zählergebühr je Abnahmestelle (Fixwert)  
Versorgergrundgebühr (nach dem jeweils gültigen Preis des Versorgers)

\*Rückstellung für Erneuerung und Reparaturen. (Fixwert)  
Die jährliche Plombierung der Wasseruhren in den Parzellen ist kostenfrei.

- e. Aufwandsentschädigung  
bei angekündigten Maßnahmen, bei denen ein Schaden eintreten würde oder ein Beweismittel verloren ginge, wenn nicht an Stelle der zuständigen Person (Garteninhaber), ein Vorstandsmitglied oder eine durch den Vorstand beauftragte Kommission tätig wird.  
Gefahr in Verzug 50,00 €

## 8. Die Pachthöhe ist nicht Bestandteil dieser Ordnung

Grundlage bildet das Gutachten über den Pachtzins für den erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau in der Stadt Plauen, erstellt durch den Gutachterausschuss des Landratsamtes Vogtlandkreis auf der Grundlage des § 5 BkleingG.

Der Pachtpreis beträgt in Plauen ab dem 01.01.2021 0,12 €/m<sup>2</sup>.

Die von der Stadt Plauen erhobene Grundsteuer A wird auf die Anzahl der Gärten/Pächter umgelegt.

## 9. Beitrags- und Pacht Kassierung

Erfolgt bargeldlos.

Beitragsrechnungen erfolgen nach detaillierter Rechnungslegung als jährliche Gesamtrechnung einschl. Porto, bis März des laufenden Jahres.

Der Betrag muss spätestens 14 Tage nach Rechnungslegung auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.

Pachtzahlungen richten sich nach den Zahlungsterminen und Zahlungsbedingungen der Jahresrechnung.

Für nicht termingemäße Überweisungen, werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |         |
|---|---------|
| ➤ für 1. Mahnung  | 10,00 € |
| zuzüglich des jeweils gültigen Portos für Sendung         |         |
| ➤ für 2. Mahnung  | 20,00 € |
| zzgl. des jeweils gültigen Portos für Sendung             |         |
| zzgl. Zinserhebung auf den Rechnungsbetrag bei 2. Mahnung | 9,25 %  |

Über evtl. Zahlungserleichterungen in Form von Ratenzahlungen ist ein Antrag an den Vorstand zu stellen. Für Ratenzahlungen oder Zahlungsaufschüben werden folgende Gebühren erhoben:

- |                                |        |
|--------------------------------|--------|
| ➤ Ratenzuschlag je Rate        | 1,50 € |
| ➤ Zahlungsaufschub<br>je Monat | 1,00 € |

## 10. Anfallende Kosten des Vereinsheimes

- |   |                           |          |
|---|---------------------------|----------|
| ➤ Investitionsbeitrag für das Vereinsheim | jährlich 20,00 €          |          |
| a) Nutzungsentgelt                        |                           |          |
| I. Mitglieder                             | außerhalb der Heizperiode | 60,00 €  |
| II. Nichtmitglieder                       | außerhalb der Heizperiode | 100,00 € |

- |   |         |
|---|---------|
| b) Optional Ausleihgebühr des Partyzeltes (3m x 6m)   | 15,00 € |
| c) Aufwandsentschädigung für Doppelabnahme des Vereinsheimes aufgrund festgestellter erforderlicher Nachreinigung nach der Nutzung  | 10,00 € |
| d) Laufende Kosten wie z.B., Versicherung, Strom, Wasser, Heizung, Instandhaltung und notwendige Reparaturen, werden aus den Einnahmen aus Vermietung des Vereinsheimes finanziert.<br>Sind diese Einnahmen im laufenden Geschäftsjahr dafür nicht ausreichend, erfolgt eine anteilige Umlage je Parzelle innerhalb der Jahresrechnung. |         |
| e) Für die Nutzung des Vereinsheimes ist ein Nutzungsvertrag mit dem jeweiligen Nutzer abzuschließen dabei findet die Hausordnung des Vereinsheim in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.  |         |
| f) Mit Abschluss des Nutzungsvertrages ist eine Sicherheitsleistung in Form einer Kaution von 50,00 € in bar zu hinterlegen.  |         |

## **11. Inkrafttreten**

Diese Beitrags- und Gebührenordnung wurde zur Mitgliederversammlung am 01.07.2023 angepasst.

Die vorliegende Fassung tritt sofort in Kraft. Vorherige Fassungen der BGO sind gegenstandslos. Offene Forderungen bis zu diesem Zeitpunkt, bleiben mit Inkrafttreten dieser BGO davon unberührt.

## **11. Änderungen**

- a) Änderungen der BGO bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- b) Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen der BGO redaktioneller Art bzw. vom Finanzamt, Versorgungsunternehmen, dem Regionalverband oder dem zuständigen Registergericht verlangte Änderungen selbständig vorzunehmen.